

Hannover, den 12.7.2021

1. Haftpflichtversicherung als vertragszahnärztliche Pflicht
2. Konsequenzen aus Masernschutzgesetz

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

bereits in § 33 des niedersächsischen Heilkammergesetz (HKG) und in unserer Berufsordnung (BO, § 4) ist verpflichtend vorgeschrieben, dass alle Zahnärztinnen und Zahnärzteinreichend gegen Haftpflichtrisiken aus ihrer beruflichen Tätigkeit versichert sein müssen. Nunmehr hat der Gesetzgeber mit dem

Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) diese Pflicht im § 95e SGB V auch zu einer vertrags(zahn)ärztlichen Pflicht für alle zugelassenen Leistungserbringer erhoben. Dabei hat er zusätzlich im (noch nicht im BGBl. veröffentlichten) Gesetz festgelegt, welche Haftungssummen versichert sein müssen (mind. 3 Mill. € pro Versicherungsfall; 6 Mill. € Gesamt-Versicherungssumme pro Kalenderjahr). Für Berufsausübungsgemeinschaften und MVZ beträgt die Mindestdeckungssumme sogar fünf Millionen Euro pro Fall und fünfzehn Millionen Euro pro Jahr. Bzgl. der Mindestversicherungssumme sind die Vorgaben des neuen § 95e SGB V ggf. aber noch nicht abschließend: Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen kann überdies mit den jeweiligen Kammern und Bundesvereinigungen noch höhere Mindestversicherungssummen vereinbaren.

Die Überprüfung, ob der VertragsZA/die VertragsZÄ über eine ausreichende Versicherung verfügt, obliegt den Zulassungsausschüssen der KZVen. Hierzu muss die Zahnärztin/der Zahnarzt eine **Versicherungsbescheinigung** nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vorlegen können (so steht es im Gesetz). Im Einzelnen:

1. Die Zulassungsausschüsse haben die bei ihnen zugelassenen VertragsZA/VertragsZÄ über die Neuregelung zu informieren und werden ihre Mitglieder zudem bis zu einem noch zu bestimmenden Datum (2 Jahre nach Verkündung) zur Vorlage eines ausreichenden Versicherungsnachweises binnen 3 Monaten auffordern.
2. Das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes wird gegenüber dem Zulassungsausschuss zukünftig auch bei der Zulassung sowie bei der Genehmigung von Anstellungen und ansonsten auf Verlangen des Zulassungsausschusses nachzuweisen sein.
3. Das Nichtbestehen, die Änderungen oder die Beendigung eines Versicherungsverhältnisses sind überdies gegenüber dem Zulassungsausschuss jeweils unverzüglich anzuzeigen.
4. Erlangt ein Zulassungsausschuss Kenntnis davon, dass kein oder kein ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz besteht oder dass dieser endet und kommt der betreffende Vertrags(zahn)arzt zudem der Aufforderung zur Vorlage einer Versicherungsbescheinigung nicht unverzüglich nach, kann der Zulassungsausschuss das Ruhen der Zulassung beschließen bzw. diese auch nach Ablauf von zwei Jahren ohne Vorlage eines ausreichenden Versicherungsschutzes entziehen.
5. Ein Verstoß gegen die Versicherungspflicht haben die Zulassungsausschüsse zudem den zuständigen Kammern zu melden.

Diese neue gesetzliche Verpflichtung im SGB V zu verankern stellt nach unserer Meinung eine zusätzliche bürokratische Belastung dar, die aufgrund schon bestehender Regelungen (HKG und BO s.o.) nicht notwendig war.

Ob Ihre vorhandene Berufshaftpflichtversicherung bereits jetzt die Anforderungen des neuen § 95e SGB V erfüllt oder ob diesbezüglich Anpassungsbedarf besteht, sollten Sie überprüfen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Prüfen Sie den letzten Nachtrag Ihrer Berufshaftpflichtversicherung hinsichtlich Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen.
2. Sind alle Behandler/innen in der Police explizit aufgeführt?
3. Ist Ihr heutiges Leistungsspektrum in Ihrer Police als Bestandteil der Absicherung aufgeführt?
 - Oralchirurgie, Implantologie, Lasertherapie, kosmetische Behandlungen, Narkose, Praxislabor, ...?

Bei Bedarf unterstützt Sie der FVDZ-Kooperationspartner auxmed bei der Überprüfung Ihrer Berufshaftpflichtversicherung.

Zur Vorlage beim Zulassungsausschuss sollten Sie sich – sofern noch nicht vorhanden – von Ihrem Versicherungsanbieter die vorgeschriebene „**Bescheinigung nach VVG**“ ausstellen lassen.

Masernschutzgesetz

Am 1.3.2020 ist das sog. Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Danach müssen alle nach 1970 geborenen Beschäftigten in medizinischen Einrichtungen (also auch in Zahnarztpraxen) eine Immunität gegen Masern nachweisen können.

Bei Verlangen ist gem. § 30 Abs. 10 Infektionsschutzgesetz (IfSG) den staatlichen Stellen (z.B. Gesundheitsamt etc.) der Nachweis einer Masern-Impfung (gefordert werden 2 Impfungen) oder ein ärztliches Attest über eine ausreichende Immunität (z.B. nach überstandener Morbilli-Infektion) vorzulegen.

Die bisherige Übergangsfrist (bis zum 31.7.21) für den geforderten Nachweis ist bis zum 31.12.2021 verlängert worden. Wir empfehlen Ihnen daher, sich jetzt schon von jedem in Frage kommenden Beschäftigten eine Bescheinigung (z.B. Kopie des Impfpasses) zu archivieren, damit Sie bei Kontrollen den Nachweis problemlos erbringen können.

Hinweis: Die Vergütung der Auszubildenden zur ZFA steigt ab 1.8.2021!

1. Ausb.-jahr: 830,-- € (bisher 750,--)
2. Ausb.-jahr: 930,-- € (bisher 790,--)
3. Ausb.-jahr: 1000,-- € (bisher 840,--)

Dr. Dirk Timmermann
Landesvorsitzender

Dr. Karl-Hermann Karstens
Pressesprecher